

01 – über Dez. III

gez. Märtens
gez. Buchhorn

Lärmbelästigung auf der Wupperstraße sowie Einrichtung eines Tempolimits von 30 km/h

- Ergänzung zur Vorlage-Nr. 2015/0413 sowie Antrag der Fraktion Bürgerliste Nr. 2015/0529 vom 16.04.2015

In der v. g. Angelegenheit wurden die verkehrlichen Möglichkeiten und die rechtlichen Gegebenheiten zuletzt eingehend in der o.g. Vorlage dargestellt.

Zwischenzeitlich reichte der Beschwerdeführer, Herr Schuries, über den Geschäftsführer der CDU-Bezirksfraktion, Herrn Uwe Becker, zwei Gerichtsurteile hier ein, die sich ebenfalls mit der Problematik beschäftigt haben und die nach Meinung des Beschwerdeführers die Temporeduzierung auf 30 km/h rechtfertigen.

- Bayerischer VGH, Urteil vom 21.03.2012, Az. 11 B 10.1657
- OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.06.2005, Az. 8 A 2350/04

Das Urteil des Bayerischen VGH bezieht sich auf eine innerorts gelegene Durchgangsstraße, die insofern nicht mit der Wupperstraße als Landesstraße vergleichbar ist. Aus dem Urteil wird deutlich, dass seitens des Gerichtes die Auffassung vertreten wird, dass die Beklagte nicht hinreichend genug das ihr eingeräumte Ermessen ausgeübt hat. Insofern wurde die Beklagte verpflichtet, über den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes im Rahmen des Ermessens erneut zu entscheiden. Das Gericht hat somit nicht uneingeschränkt der Klägerin auf eine Temporeduzierung Recht gegeben, sondern der Beklagten deutlich gemacht, dass eine negative Entscheidung ermessensfehlerfrei zu entscheiden ist.

Das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen bezieht sich auf eine Straße, die Teil einer Bundesstraße ist und nach dem geltenden Bebauungsplan in einem Mischgebiet liegt. Dieses Urteil kann daher nicht so ohne weiteres auf die Wupperstraße übertragen werden, da es sich bei der Wupperstraße um eine Landesstraße handelt.

Auch in diesem Urteil wird deutlich, dass

- sich aus § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte ableiten lässt,
- die Straßenverkehrsbehörde von Maßnahmen umso eher absehen können, je geringer der Grad der Beeinträchtigung ist, dem entgegen gewirkt werden soll,
- die Straßenverkehrsbehörde bei der Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens sowohl die Belange des Straßenverkehrs und der anderen Verkehrsteilnehmer als auch die Interessen der Anlieger zu berücksichtigen und zu gewichten hat,

- die Straßenverkehrsbehörde im Einzelnen zu prüfen hat, welche Maßnahme geeignet ist, die Lärmbelastigung für die Anwohner spürbar zu verringern.

Aus der Lärmberechnung ergab sich, dass

- auf der Straßenseite, auf der die Beschwerdeführer wohnen, die zulässigen Grenzwerte weder nachts noch tagsüber überschritten werden,
- auf der gegenüberliegenden Straßenseite lediglich an zwei Gebäuden eine Überschreitung der Grenzwerte um 1 dB(A) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr festzustellen war.

Von Seiten der Verwaltung wird im Rahmen des hier auszuübenden Ermessens unter Berücksichtigung aller Interessenlagen nach wie aufgrund der obigen Feststellungen daran festgehalten, dass eine Temporeduzierung nicht in Betracht kommt.

Somit sollte dem Wunsch des Beschwerdeführers entsprochen werden, ihm einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erstellen. Dadurch wird ihm die Möglichkeit eröffnet, anschließend Klage gegen die getroffene Entscheidung einzureichen.

Hinsichtlich des Antrages der Fraktion Bürgerliste vom 16.04.2015 ist festzustellen,

- dass sich an dem Kreisverkehr bzw. in Höhe der Bushaltestellen gesicherte Queungsmöglichkeiten für Fußgänger befinden. Die querenden Fußgänger sind aufgrund des geraden Straßenverlaufs gut erkennbar. Aufgrund dessen wird ohnehin in der Regel vorsichtig und mit reduzierter Geschwindigkeit auf den Kreisverkehr zugefahren. An den haltenden Bussen ist zudem vorsichtig vorbeizufahren, so dass die Verkehrsteilnehmer auch aufgrund dessen meist rechtzeitig die Geschwindigkeit drosseln.
- dass von einer Planung, im Zuge der Bauarbeiten der Rheinbrücke bzw. BAB, Verkehre über die Solinger Straße bzw. Wupperstraße zu führen, bislang nichts bekannt ist. Allerdings ist dies auch wenig wahrscheinlich. Insofern kann hierzu keine abschließende Aussage getroffen werden.
- dass es aufgrund unterschiedlicher Presseinformationen derzeit noch völlig offen und unklar ist, was und zu welchem Zeitpunkt hinsichtlich der geplanten Gesetzesänderung zur Einrichtung temporeduzierter Bereiche vorgesehen ist. Die Gesetzesänderung bzw. der neue Gesetzestext bleibt zunächst abzuwarten, auch hinsichtlich der Bewertung unterschiedlicher Interessenlagen zwischen Anwohnern und denen der Wirtschaft. Bis dahin sind die derzeitigen gesetzlichen Regelungen zu beachten. Demnach dürfen Tempo 30-Zonen sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) erstrecken. Bei der Solinger Straße und Wupperstraße handelt es sich allerdings um Landesstraßen.

gez. Laufs